

RICHTLINIE

über Zuwendungen der Samtgemeinde Leinebergland für Aufgaben der Jugendarbeit

A. Präambel

Die Samtgemeinde Leinebergland fördert im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ergänzend zum örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Hildesheim) die Angebote der Jugendarbeit (§ 13 AG KJHG) mit folgenden Grundzielen:

- Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Unterstützung der Familie bei der Erziehung
- Beseitigung individueller und sozialer Benachteiligung
- Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) gehören folgende Bereiche:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- Internationale Jugendbegegnung
- Kinder- und Jugenderholung

Im Rahmen dieser Bereiche regeln die nachfolgenden Bestimmungen die finanziellen Hilfen:

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Samtgemeindezuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Samtgemeindezuschüssen besteht nicht.
2. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass sich die Träger der Maßnahmen angemessen - mindestens in gleicher Höhe - finanziell beteiligen.
3. Außer bei Jugendgruppenleiterlehrgängen werden junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bezuschusst.
4. Die zu bezuschussende Gruppe muss mindestens 8 Teilnehmende umfassen. Je angefangene zehn Teilnehmende wird eine erwachsene Betreuerin oder ein

erwachsener Betreuer - unabhängig vom Wohnsitz - bezuschusst. Abweichend hiervon werden bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen mit bis zu zehn Teilnehmenden eine Betreuerin und ein Betreuer bezuschusst.

5. Zuschussberechtigt sind alle gem. §§ 74, 75 Kinder –und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) anerkannten Jugendgruppen und -verbände sowie die unter diesen Dachorganisationen zusammengeschlossenen Vereine für Teilnehmende, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Leinebergland haben.
6. Vor Antritt der Maßnahme ist ein Antrag mit Programm und Finanzierungsplan einzureichen. Binnen 3 Monaten (Ausschlussfrist) nach Durchführung einer Maßnahme ist die Teilnahmebestätigung einzureichen. Wird die Maßnahme in den letzten 3 Monaten eines Jahres durchgeführt, ist dieser Nachweis bis spätestens 31.12. des Jahres vorzulegen.
7. Maßnahmen
 - a) die nicht von qualifizierten Leiterinnen und Leitern (Jugendgruppenleiterausbildung oder pädagogische Ausbildung) verantwortet werden,
 - b) die rein parteipolitischen, sportlichen oder konfessionellen Charakter haben sowie kommerzielle und jugendtouristische Fahrtenwerden nicht bezuschusst.

C. Bildungsveranstaltungen, Jugendgruppenleiterlehrgänge

1. Es wird ein Zuschuss von 6 Euro pro Tag und teilnehmende Person, jedoch insgesamt nicht mehr als 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, gewährt.
2. Das Mindestalter der Teilnehmenden soll bei Jugendgruppenleiterlehrgängen 16 Jahre, bei Bildungsveranstaltungen 14 Jahre betragen.

D. Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland

1. Internationale Begegnungen können nur dann gefördert werden, wenn
 - a) zwischen den Partnern rechtzeitig ein Programm vorbereitet und vereinbart wurde, das über Zielgruppen, Lernziele, Mittel und Wege der Zusammenarbeit genauen Aufschluss gibt,
 - b) Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung der Teilnehmenden bei der Planung und Verwirklichung der Programme gegeben sind,
 - c) eine Programmdauer von mindestens 6 und höchstens 28 Tagen vorgesehen ist. Der Abfahrts- und Rückkehrtag wird als 1 Tag bemessen.

3. Die Mindestdauer beträgt 7 volle Tage, höchstens 4 Wochen. Der Abfahrts- und Rückkehrtag wird als 1 Tag bemessen.
4. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung und der Zustimmung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters.
- F. Für die Inanspruchnahme von Maßnahmen der Jugendarbeit, bei denen vorgenannte Kriterien erfüllt sind, werden entsprechend § 90 SGB VIII die Teilnahmebeiträge auf Antrag ganz oder teilweise von der Samtgemeinde Leinebergland übernommen.
- G. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Gronau (Leine), 20.06.2017

Samtgemeindebürgermeister